



SGRM / SSMR

*Schweizerische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin
Société Suisse de Médecine de la Reproduction*

Kommissionsreglement

FertiForum

ist eine Kommission der Schweizerischen Gesellschaft für Reproduktionsmedizin (SGRM).

1. Zweck, Aufgabe und Tätigkeitsfeld

FertiForum vereinigt Fachpersonen, die Paare mit unerfülltem Kinderwunsch psychologisch betreuen und begleiten.

FertiForum bezweckt die Erforschung psychosozialer Aspekte, die sich im Zusammenhang mit Infertilität und assistierter Reproduktion ergeben, zu fördern und die Ergebnisse praktisch umzusetzen.

FertiForum verfolgt daher folgende Aufgaben:

1. Sie unterstützt Fachpersonen, die sich mit der psychosozialen Beratung zur sexuellen Gesundheit und der psychologischen Betreuung ungewollt kinderloser Paare befassen und bietet ihnen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einen Rahmen, in dem sie sich austauschen können.
2. Sie fördert die Einsicht in die Notwendigkeit psychologischer und psychosozialer Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch.
3. Sie hilft mit, Basiskriterien für die Ausbildung von psychologischen und psychosozialen BeraterInnen im Bereich der Infertilität auszuarbeiten.
4. Sie setzt sich für eine kontinuierliche Fortbildung ihrer Mitglieder ein.
5. Sie engagiert sich in gesundheitspolitischen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Infertilität und assistierter Reproduktion stellen und bringt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erarbeitung von amtlichen Behandlungsrichtlinien und gesetzlichen Regelungen ein.
6. Sie pflegt den Austausch mit den verschiedenen Vereinigungen und Interessengruppen, die direkt im Bereich von Infertilität und assistierter Reproduktion tätig sind.
7. Sie pflegt die Zusammenarbeit mit Vereinigungen, die ähnliche Ziele verfolgen.
8. Sie unterstützt die Bestrebungen zum besseren Verständnis der psychosozialen Bedürfnisse von Paaren mit unerfülltem Kinderwunsch sowie zur Verbesserung des Beratungsangebots und fördert die entsprechende Forschung.
9. Sie bietet eine Basis für den Informationsaustausch in allen Fragen, die sich im Zusammenhang mit Infertilität und darauf ausgerichteter psychologischer und psychosozialer Beratung stellen.
10. Sie informiert die FertiForum-Mitglieder über ihre Aktivitäten.

FertiForum entwickelt und überwacht zudem Projekte und Massnahmen gemäss den oben genannten Punkten, organisiert Arbeitssitzungen und verfasst einen Jahresbericht zuhanden der SGRM-Generalversammlung.

Der Zweck und der Aufgabenbereich der Kommission wird periodisch durch den Vorstand der SGRM geprüft. Damit die Kommission ihre Berechtigung behält, soll ihr Mitgliederbestand nicht unter 10 Personen fallen.

SGRM Geschäftsstelle

SGRM Geschäftsstelle | c/o Meister ConCept GmbH | Bahnhofstrasse 55 | CH-5001 Aarau
Tel. 062 836 20 90 | Email: administration@sgrm.org | www.sgrm.org



2. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kommission setzt eine SGRM-Mitgliedschaft voraus. Sie steht allen SGRM-Mitgliedern offen, die beruflich in der Beratung von unfruchtbaren Paaren oder in verwandten Bereichen tätig sind.

Die Aufnahme und der Ausschluss erfolgen nach Massgabe der Vereinsstatuten.

Aufgrund der Zulassung eines Mitglieds zu dieser Kommission kann sich sein SGRM-Mitgliederbeitrag erhöhen.

3. Organisation

Die Kommission ist wie folgt organisiert.

- a) Mitgliederversammlung
- b) Kommissionsvorstand
- c) Kommissionspräsident / -präsidentin
- d) Administration

Eine Amtsperiode beträgt drei Jahre.

4. Mitgliederversammlung der Kommission

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle drei Jahre (d.h. vor Ablauf der Amtsperiode) durchgeführt. Soweit dieses Reglement keine abweichenden Regelungen enthält, werden die Bestimmungen der Vereinsstatuten über die Generalversammlung analog angewendet.

Jedes Kommissionsmitglied verfügt über eine Stimme.

Einzige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Wahl des Vorstands.

5. Kommissionsvorstand

Der Kommissionsvorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern.

Bei seiner Zusammensetzung wird folgende Konstellation angestrebt: Die Mitglieder des Kommissionsvorstandes sind beruflich in der Beratung von unfruchtbaren Paaren tätig. Sie arbeiten in einer privaten Praxis, in öffentlichen Krankenhäusern oder Institutionen, Universitätskliniken oder Privatkliniken. Weiter wird darauf geachtet, dass die verschiedenen geografischen und sprachlichen Regionen der Schweiz angemessen vertreten sind.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Präsidentin oder der Präsident muss durch den SGRM-Vorstand bestätigt werden; ihre/ seine Amtsdauer ist auf eine Amtsperiode beschränkt.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt maximal drei Amtsperioden, die Zeit einer allfälligen Präsidentschaft wird mitgerechnet.

Nach Ablauf einer Amtsperiode ohne Einsitz im Vorstand ist eine erneute Wahl in den Vorstand möglich.

Für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen gelten die Statutenbestimmungen der SGRM analog (vgl. Art. 12 und 13 Statuten SGRM).

Der Vorstand verfügt über folgende Aufgaben:

- a) Aktuelle Themen definieren, die im Rahmen der Kommission zu bearbeiten sind
- b) Planung von Workshop, Interventionen, Supervisionen
- c) Mitglieder regelmässig informieren



6. Administration

Die Administration wird durch die Administration der SGRM wahrgenommen.
Für die Administration besteht keine Amtsperiode und keine Amtsdauer.

7. Finanzen

Die Kommission verfügt über keine eigenen Finanzmittel, kann aber die ihr im Rahmen des Vereinsbudgets zugewiesenen finanziellen Mittel einsetzen.

Innerhalb des Budgetrahmens verfügt der Kommissionsvorstand über die Kompetenz, einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 500.00 pro Ereignis zu tätigen. Höhere Ausgaben bedürfen einer Genehmigung durch den Vereinsvorstand, diese kann gegebenenfalls im Voraus erteilt werden.

8. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wird in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Für seine Auslegung ist die deutsche Sprache massgebend.

In der jeweils männlichen Sprachform ist selbstverständlich die weibliche sinngemäss miteingeschlossen (und umgekehrt).

Das vorliegende Reglement wurde durch den Kommissionsvorstand erarbeitet und ist durch den Beschluss des SGRM-Vorstandes per 9. September 2021 in Kraft gesetzt worden.

9. Übergangsbestimmungen

Für Vorstandsmitglieder (einschliesslich der Präsidentinnen und Präsidenten), welche bei der Inkraftsetzung am 9. September 2021 im Amt waren, greift die Amtszeitbeschränkung gemäss Ziff. 5 erst ab dem Geschäftsjahr 2025: bis zu diesem Zeitpunkt können sie – ungeachtet ihrer bisherigen Amtsdauer – noch bis Mitte 2024 im Amt bleiben.